

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Senatsvorsitzenden ***SenV***, die Richterin ***Ri*** sowie die fachkundigen Laienrichter ***RiWK*** und ***RiAK*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Eckhardt SteuerberatungsgmbH, Hauptstraße 58, 7033 Pötsching, über die Beschwerden vom 18. Jänner 2016 gegen die Bescheide des Finanzamtes Baden Mödling nun Finanzamt Österreich

vom 11. Dezember 2015 betreffend Anspruchszinsen (§ 205 BAO) 2010

vom 11. Dezember 2015 betreffend Einkommensteuer 2010

vom 11. Dezember 2015 betreffend Umsatzsteuer 2010

vom 11. Dezember 2015 betreffend Wiederaufnahme § 303 BAO Umsatzsteuer 2010

vom 11. Dezember 2015 betreffend Wiederaufnahme § 303 BAO Einkommensteuer 2010

vom 18. Dezember 2015 betreffend Anspruchszinsen (§ 205 BAO) 2011

vom 18. Dezember 2015 betreffend Einkommensteuer 2011

vom 18. Dezember 2015 betreffend Umsatzsteuer 2011

vom 18. Dezember 2015 betreffend Wiederaufnahme § 303 BAO Umsatzsteuer 2011

vom 18. Dezember 2015 betreffend Wiederaufnahme § 303 BAO Einkommensteuer 2011

vom 18. Dezember 2015 betreffend Anspruchszinsen (§ 205 BAO) 2012

vom 18. Dezember 2015 betreffend Einkommensteuer 2012

vom 18. Dezember 2015 betreffend Umsatzsteuer 2012

vom 18. Dezember 2015 betreffend Wiederaufnahme § 303 BAO Umsatzsteuer 2012

vom 18. Dezember 2015 betreffend Wiederaufnahme § 303 BAO Einkommensteuer 2012

zur Steuernummer ***Bf1-StNr*** nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21. April 2026 zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerden werden gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Herr Ing. ***VNBf*** ***NNBf***, Beschwerdeführer, führte in den beschwerdegegenständlichen Jahren 2010, 2011, 2012 ein Einzelunternehmen im Gewerbe Trockenbau.

Beim Beschwerdeführer fand für die Jahre 2010, 2011 und 2012 eine Außenprüfung gemäß § 147 Abs. 1 BAO betreffend Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Zusammenfassenden Meldungen statt.

In der gemeinsam verfassten Niederschrift über die Schlussbesprechung gemäß § 149 Abs. 1 BAO mit dem Bericht über die Außenprüfung gemäß § 150 BAO vom 16.11.2015 wurde von der Außenprüfung festgestellt, dass von dem Beschwerdeführer geltend gemachte Fremdleistungsaufwendungen der Subunternehmer

Subu1, ***Subu2***, ***Subu3***, ***Subu4***, ***Subu5*****Subu6**, ***Subu7*** nicht anerkannt werden, da diese nicht die tatsächliche Leistungserbringer waren.

Festgestellt wurde, dass die an den Beschwerdeführer als Auftraggeber verrechneten Leistungen tatsächlich erbracht worden waren, jedoch nicht durch die Rechnung stellenden, - oben genannten - Subunternehmen. Die Außenprüfung ging davon aus, dass die Empfänger der Zahlungen und tatsächlichen Leistungserbringer nicht bekannt seien. Es wurde entsprechend der gängigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis gemäß § 184 BAO ein Aufwand von 50% als Lohnaufwand anerkannt.

	2010	2011	2012
n.a. Fremdleistung	€ 42.866,22	€ 43.866,00	€ 199.230,74
50% Lohnaufwand geschätzt	€ 21.433,11	€ 21.933,00	€ 99.616,33
	€ 21.433,11	€ 21.933,00	€ 99.615,33

Im Zuge dieser Feststellungen nahm die Außenprüfung folgende Berichtigungen vor:

Änderungen der Besteuerungsgrundlagen

Umsatzsteuer

[048] Steuerschuld aus Bauleistungen

Zeitraum	2010	2011	2012
	Euro	Euro	Euro
Vor Bp.	9.963,24	8.965,38	77.034,93
Tz. 5 steuerliche Feststellung	<u>-4.286,99</u>	<u>-4.386,6</u>	<u>-19.923,03</u>
Nach Bp.	5.676,25	4.578,78	57.111,90

[082] Vorsteuer aus Bauleistungen

Zeitraum	2010	2011	2012
	Euro	Euro	Euro
Vor Bp.	9.963,24	8.965,38	77.034,93
Tz. 5 steuerliche Feststellung	<u>-4.286,99</u>	<u>-4.386,6</u>	<u>-19.923,03</u>
Nach Bp.	5.676,25	4.578,78	57.111,90

Einkommensteuer**[330] Einkünfte aus Gewerbebetrieb**

Zeitraum	2010	2011	2012
	Euro	Euro	Euro
Vor Bp.	10.571,84	10.294,70	16.227,45
Tz. 5 steuerliche Feststellung	21.433,11	21.933,00	99.615,13
Nach Bp.	32.004,95	32.227,70	115.842,58

Nach Wiederaufnahme der Verfahren erließ das Finanzamt neue Sachbescheide, die die Feststellungen der Außenprüfung berücksichtigten.

Seine Beschwerde gegen die Wiederaufnahmebescheide betreffend Umsatz- und Einkommensteuerbescheide 2010, 2011, 2012 und die entsprechenden neuen Umsatz- und Einkommensteuerbescheide 2010, 2011, 2012 sowie Anspruchszinsenbescheide 2010, 2011,

2012 richtete der Beschwerdeführer gegen die Sachverhaltsfeststellungen und Begründung der Bescheide, da die beauftragten Fremdleistungsunternehmen als Scheinfirmen beurteilt worden waren und die Zahlungen nicht anerkannt worden waren. Der Beschwerdeführer beantragte die Anerkennung der geltend gemachten Ausgaben für Fremdleistungen, die Entscheidung durch den gesamten Senat und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Mit Beschwerdeverentscheidung wies das Finanzamt die Beschwerde als unbegründet ab. Begründend wurden die Feststellungen der Außenprüfung zusammengefasst.

In seinem Antrag auf Vorlage der Beschwerden an das Verwaltungsgericht wurde zu der Beschwerdeverentscheidung ausgeführt, dass diese von falschen Sachverhaltsfeststellungen und Mutmaßungen ausgehe, dass im Firmenbuch eingetragene sowie in der HFU-Liste aufscheinende Unternehmen keine Scheinunternehmen seien.

Im Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht wurde im ersten Erörterungstermin durch die steuerliche Vertretung bekanntgegeben, dass ein freisprechendes Urteil des Landesgericht ***OrtA*** betreffend Abgabenhinterziehung für die Jahre 2010 bis 2017 existiere.

Mit Urteil des Landesgerichtes ***OrtA***, GZ ***123***, wurde der Beschwerdeführer von der Abgabenhinterziehung gemäß § 214 FinStrG freigesprochen. Der Grund des Freispruches war: Kein Schuldbeweis.

Im weiteren Verfahren wurden vom Beschwerdeführer weitere Unterlagen zu den einzelnen Fremdleistungsfirmen vorgelegt, die die Existenz der Firmen zum Zeitpunkt der Rechnungslegung belegen sollen.

In der mündlichen Senatsverhandlung am 21. April 2026 wurde folgendes ergänzend vorgebracht:

*„***SteuerberaterH*** In der Stellungnahme findet sich ein Tippfehler. Richtiges Datum ist der 23.10.2014. Sämtliche Unterlagen wurde auch dem Strafgericht vorgelegt. Das Strafgericht hat die Unterlagen gewürdigt und hat einen Freispruch gefällt. Daher muss auch hier die Unschuldsvermutung zum Tragen kommen und diese Bindungswirkung greift.*

****VertreterFinanzamt*** Aus Sicht des Finanzamtes ist nicht einmal feststellbar, ob Leistungen von den Subfirmen erbracht wurden. Es gibt keine diesbezüglichen Unterlagen. Es gibt handschriftliche Notizen, die aber nicht gegengezeichnet wurden. Es gibt keine detaillierte Leistungsbeschreibung in den Rechnungen an die Subunternehmer.*

****SteuerberaterE***: Es gibt keine pauschalen Abrechnungen.*

Ing. ***NNBf*** (Bf): Es ist unglücklich im Deckblatt geschrieben. Es gibt Abrechnungen. Die Mengen habe ich den Subunternehmen gezahlt, mit einem gewissen Abschlag. Ich habe zB eine Maschine gekauft und diese Maschine der Subfirma gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

SteuerberaterH Zur Preisfindung hat Herr ***NNBf*** schon Stellung genommen. Auch mit der Frage der Preisfindung war das Strafgericht schon betraut.

RiB (Ri): Vorgelegt wurden zB eine Rechnung der ***F*** vom 10.6.2010 an eine Firma ***FAxy***.

Ing. ***NNBf*** (Bf): Ich habe 2008 mit Abdichtungen und Beschichtungen begonnen und ab 2011 auch mit Trockenbau. Der Name ist unterschiedlich. Aber die Anschrift war immer dieselbe. Ich hatte auch zwei Bankkonten.

RiB (Ri): Vorliegend ist ein Kassenbeleg.

VertreterFinanzamt Die ***F*** ist wohl Teil eines anderen Prüfungsbogen, der mitvorgelegt wurde. Es soll untermauern, dass es Scheinfirmen sind.

RiB (Ri): Eine Rechnung vom 11.10.2010 betreffend BVH ***OrtDD**/**OrtBB*** Rechnung 351a/10. Es wurde bar bezahlt in Höhe von mehr als 20.000 €. Es steht nur ***Subu7***.

Ing. ***NNBf*** (Bf): Betonsanierung war in ***OrtBB***. Herr ***NNAB*** ist zwischenzeitlich gestorben. Da habe ich nie Geld bekommen. In ***OrtDD** hatte die ***FAed*** eine Filiale.

RiB (Ri): Wie haben Sie sich überzeugt, dass die ***Subu7*** den Auftrag auch durchführen konnte?

Ing. ***NNBf*** (Bf): Es war eine Halle in ***OrtDD**_. Dort haben wir eine Beschichtung gemacht. Ich habe der Firma 45€ pro m² gezahlt. Das ergab 10.620,45. Dann gab es Arbeiten bei ***FAeg*** in ***OrtF***. Und dann war die Firma ***FAeh***. Dadurch ergibt sich die Summe.

RiB (Ri): Die UID-Nummer wurde am 29.10.2010 begrenzt. Wem wurde das Geld übergeben?

Ing. ***NNBf*** (Bf): Ich habe das Bargeld zuvor bei der Bank abgehoben. Normalerweise bekommt man nur zwischen 10.000-15.000 €. Aber die Filialen haben stets mehr Geld. Ich habe das Geld an Herrn ***NNG*** übergeben. Er war der Geschäftsführer.

VertreterinFA (FA): Wie viele Angestellte hatte die ***Subu7***?

SteuerberaterH Es waren drei laut Erhebungen.

VertreterFinanzamt Woher weiß man, dass es gerade 200 m² waren?

Ing. ***NNBf*** (Bf): Es gibt von mir eine Mitschrift und eine Aufmaßermittlung über die Fläche. Wir haben uns bei der ***OrtR*** in ***Ortek*** getroffen. Das war im Zuge der Besichtigung.

RiB (Ri): Gibt es für die Auftragsvergabe irgendwelche Aufzeichnungen.

Ing. ***NNBf*** (Bf): Wir haben Preise vereinbart. Für die Beschichtung 45 € m².

SteuerberaterE (Bf): Vereinbarungen kann man auch mündlich machen.

VertreterFinanzamt Es gibt für mich keinen Nachweis, dass man mit der Subfirma etwas vereinbart hatte. Von den Subfirmen gibt es keine Unterschriften auf Ihren handschriftlichen Notizen.

RiB (Ri): Es wäre unüblich, dass Baustellen besichtigt werden. Wie lange dauert so ein Auftrag. Mit wem wurde besichtigt? Gab es Mängel bzw Gewährleistungen.

Ing. ***NNBf*** (Bf): So ein Auftrag dauert drei Tage. In ***OrtDD** gab es den Herrn ***NNP*** von der Firma ***FAnn** und mit Herrn ***NNG*** natürlich. Zum Besichtigen braucht man keine Arbeiter. Beschichtungen sind einfacher als ein Estrich. Da kann man nicht viel falsch machen. Um den Zeitrahmen zu klären, gab es die Besprechung mit Herrn ***NNP***.

Beim Arbeitsbeginn muss man dabei sein, besonders, wenn die Firma zum ersten Mal eingesetzt wird.

RiB (Ri): Nächste Firma ist die ***Subu3***. Rechnung vom 28.2.2012, Rechnung 223/2012. ***OrtBAC***. Betrag 12.200 Euro. Es war wieder eine Barauszahlung.

Ing. ***NNBf*** (Bf): Dort war ich mit dem Herrn ***NNC***. Er war die Ansprechperson. Es war eine Schule, dort haben wir in den Semesterferien gearbeitet. Nur ich mit der ***Subu3*** waren dort.

VertreterinFA (FA): Wie sind Sie auf die ***Subu3*** gekommen?

Ing. ***NNBf*** (Bf): Das weiß ich heute nicht mehr. Vielleicht über den Baustoffhändler. Bei einer Mineralfaserdecke werden Schienen montiert und Platten verlegt. Dafür braucht man Trockenbau als reglementiertes Gewerbe. Die ***Subu3*** hatte diese Berechtigung. Wir haben die UID-Nummer, die Dienstgebervummer und einen Firmenbuchauszug.

*****VertreterFinanzamt***** *Der Firmenbuchauszug war von 2014.*

*****SteuerberaterH***** : *Die Betriebsprüfung hat 2014 begonnen. Ich habe nur ein Häckchen, dass wir einen Firmenbuchauszug haben, kann aber nicht sagen, wann er gemacht wurde.*

*****RiB*** (Ri):** *Es gab mehrere Projekte. Weitere Rechnungen waren von Ende März, Februar 2012. Das Finanzamt hatte vermerkt, dass am 18.4.2012 eine Nachschau bei der ***Subu3*** stattgefunden hat und an der Adresse in der ***OrtBB** keine ***Subu3*** befand. An einer weiteren Anschrift, in der ***Ortjk***, befand sich eine Änderungsschneiderei. Laut Kassenbeleg hat die ***Subu3*** ihre Anschrift in der ***OrtBB**.*

Ing. *NNBf*** (Bf):** *Ich habe im März das letzte Mal die ***Subu3*** beschäftigt.*

*****SteuerberaterH***** *Zu dieser Zeit war es nicht üblich, die Geschäftsräumlichkeiten der Subfirmen aufzusuchen. Der VwGH vom 19.12.2007, 2005/13/0030 hat auch schon erwähnt, dass im Fall, dass es am Sitz keine Geschäftstätigkeit gibt, noch nicht der Schluss gezogen werden kann, dass es eine Briefkastenfirma wäre. Wie soll ein Abgabepflichtiger zu den Informationen kommen.*

*****VertreterFinanzamt***** *Wir haben nur eine Rechnung mit Beschichtungsarbeiten. Wir waren dort und haben keinen Betrieb gefunden. Es gibt keine Unterlagen, außer nicht gegengezeichneten Unterlagen.*

Ing. *NNBf*** (Bf):** *Das ist so üblich. Auch für größere Projekte.*

*****SteuerberaterH***** *Es gibt mittlerweile neue Urteile, die sagen, was aller vorgelegt werden muss.*

Ing. *NNBf*** (Bf):** *Ich kann nicht mit einem Auftragnehmer, der schlecht Deutsch spricht, einen schriftlichen Vertrag machen. Das wird zu kompliziert.*

*****RiB*** (Ri):** *Gegenzeichnen kann man auch ohne perfekte Deutschkenntnisse. Es entsteht der Eindruck, dass es sich bei den Schriftstücken um eine Art Gedächtnisprotokoll handelt. Sonst ist es ja kein Problem, das Schriftstück gegenzuzeichnen.*

Ing. *NNBf*** (Bf):** *Ich habe von den Mitschriften Kopien gemacht.*

*****VertreterFinanzamt***** *Nicht nachvollziehen kann ich, dass etwa Neues von der Finanzverwaltung gefordert worden würde. Auf die Frage, wie die Gewerbeberechtigung kontrolliert wurde, gab es die Antwort, dass man die HFU-Liste angesehen habe und die UID-Nummer kontrolliert habe.*

*****SenVo*** (Ri):** *Die Geschäftsbeziehung zur ***Subu3*** bestand also nur von Februar 2012 bis Mai 2012?*

*****VertreterinFA*** (FA):** Die letzte Rechnung war im März 2012.

*****RiB*** (Ri):** Die UID-Nummer wurde am 19.4.2012 begrenzt. Am 20.3.2012 wurde vom steuerlichen Vertreter die UID-Nummer abgefragt.

Auf Rechnungen steht „Pauschale“. Wie wird überprüft, ob das verrechnete Pauschale realistisch ist? Es sollte doch der Auftragnehmer sagen, wie hoch der Preise ist und ob man zu diesem Preis die Leistung anbieten kann.

Ing. *****NNBf*** (Bf):** In der *****Ortnn***** waren es 60 m². Ich habe über 5.400 Euro bekommen und an *****Subu3***** 3.600 Euro bezahlt. Ich habe das Material um 600 € zur Verfügung gestellt. Es verblieb mir eine Differenz von 800 Euro als Gewinn.

*****RiB*** (Ri):** Sie hatten nie Angestellte – abgesehen von Ihrem Sohn?

Ing. *****NNBf*** (Bf):** Ja. Ich habe immer mit Subfirmen gearbeitet. Von Beginn an habe ich mit der *****FaXX***** gearbeitet. Von 2012 bis 2022. Dort war ich auch als gewerberechtlicher Geschäftsführer gemeldet. Es sind die *****WW***** *****FaXX***** *****ZZ*****. Die macht Trockenbau. Und mit der Firma *****FARR***** habe ich gearbeitet. Vorher habe ich alles mit Subunternehmer abgewickelt. Ich war bei der Firma *****FAed*****. Dort hat eine Firma *****Famm***** die Beschichtungen gemacht. Herr *****Famm***** ist in Pension gegangen und ich wurde der *****Fann**** empfohlen. Einer der Firmen war dann die *****F*****, die mir genannt wurde.

Mit den Abfragen mit den Dienstgebernummern war für mich klar, dass die Firmen keine Schulden hatten. Das habe ich von Beginn an gemacht.

*****RiB*** (Ri):** Haben Sie mit den Arbeitern gesprochen? Gab es mehrere Baustellen zur gleichen Zeit.

Ing. *****NNBf*** (Bf):** Ich hatte im Normalfall im selben Zeitraum nur eine Baustelle. Man sieht ja dann, wie die Leute dort arbeiten, welche Werkzeuge die Arbeiter haben.

Der Firmenchef stellt mir die Leute vor. Bei der *****Fann**** ist sonst niemand, wenn dort die Beschichtung gemacht wird.

*****RiB*** (Ri):** Gehen Sie nach dem Erstkontakt noch einmal auf die Baustelle? Schauen Sie zwischendurch dort vorbei? Zu Arbeitsbeginn werden die Arbeiter vorgestellt?

Ing. *****NNBf*** (Bf):** Ja, natürlich. Manchmal arbeiten auch die Geschäftsführer mit.

*****VertreterinFA***:** (FA): Bekommen Sie eine Liste, welche Arbeitnehmer an welchem Tag auf der Baustelle waren?

Ing. ***NNBf*** (Bf): Es kam nie vor, dass es einen Arbeitsunfall gab. Es gab keine Anwesenheitslisten.

SteuerberaterH Die Stunden waren auf Grund der Einheitspreise kein Thema.

SteuerberaterE (Bf): Auch die Anzahl der Arbeiter ist egal. Es muss nur fertig werden.

VertreterFinanzamt In 2011 gibt es noch die ***E*** Bauträger GmbH. 2012 gibt es noch die ***Subu1*** und die ***Subu2*** und die ***Subu4***.

RiB (Ri): Die Rechnung der ***Subu1*** vom 5.6.2012. Nummer 051 aus 2012. Vermutlich auch ein Auftrag von der ***AuftrageberA***. Rechnungssumme ist 11.500 Euro.

Ing. ***NNBf*** (Bf): Den Auftrag habe ich von Herrn ***LJ*** übernommen. Es war das Lebensministerium. Die Baustelle hat länger gedauert. Es gab mehrere Teilrechnungen.

RiB (Ri): Auf einer Teilrechnung ist ein Vermerk über eine telefonische Besprechung mit einem Herrn ***NNA***.

Ing. ***NNBf*** (Bf): Wir haben die Abrechnungsmodalitäten besprochen. Ich habe dann eine Aufstellung gemacht am 29.5. Er hat dann die Rechnung geschickt. Die 11.000 habe ich an die Firma ***NNA*** gezahlt. Die 16.000 habe ich an die ***AuftrageberA*** verrechnet. Es war nur ein Abschnitt.

RiB (Ri): Betreffend ***NNA*** gibt es auch eine Rechnung wegen ***FAnn** vom Mai 2012.

Ing. ***NNBf*** (Bf): Die Begriffe, zum Beispiel „Rosa Gold“ beziehen sich auf verschiedene Bereiche im Betriebsgelände der ***FAnn**.

Die Summe setzt sich aus meinen Beilagen aus den einzelnen Teilrechnungen zusammen.

Ich habe auch für die Firma ***BaufirmaGG*** gearbeitet. Die anderen Male habe ich für die ***FAnn** gearbeitet. In der Bezahlung für die ***NNA*** ist das dann alles enthalten.

Ich weiß nicht mehr, wie ich mit der ***NNA*** in Kontakt gekommen bin. Ich weiß, der Herr ***NNA*** war auf der Baustelle. Ob der ***VNDr*** ein Arbeiter war, weiß ich nicht mehr.

RiB (Ri): Am 20.7.2012 haben Sie die UID-Nummer abgefragt und sie war gültig.

VertreterinFA (FA): Mit 15.8.2012 wurde die UID-Nummer begrenzt.

VertreterFinanzamt Wissen Sie, wann und an wen die Barzahlungen geleistet wurden?

Ing. ***NNBf*** (Bf): Immer zeitnah nach Abschluss der Arbeiten. Im Normalfall war es der Geschäftsführer, der den Betrag entgegen genommen hat. Sonst die Personen, mit denen ich an der Baustelle zu tun hatte.

SteuerberaterE (Bf): Wir wissen, dass es der Herr ***NNA*** war.

VertreterFinanzamt Dann wäre es gut, wenn man mit der Unterschrift unterschreibt, wie es im Firmenbuch der Musterunterschrift entspricht.

SteuerberaterE (Bf): Es gab nie einen formellen Auftrag zur Empfängernennung.

VertreterFinanzamt Wir konnten die Personen niemals auffinden.

SteuerberaterE (Bf): Ing. ***NNBf*** schreibt die Unterlagen, weil sie sonst nicht lesbar sind.

VertreterFinanzamt Ich glaube nicht, dass die angeführten Unternehmen diese Leistungen erbracht haben. Es gibt keinen Nachweis, dass der Subunternehmer vorher weiß, was die Leistung ausmachen wird.

Ing. ***NNBf*** (Bf): Es ist immer eine Leistung beschrieben. Das Material ziehe ich ab. Für die Arbeitszeit ziehe ich 20 % ab.

VertreterFinanzamt Auch aus Banküberweisungen kann ich nicht nachvollziehen, welche Arbeiter welche Decke montiert haben. Für uns ist es am Naheliegendsten, dass die Arbeiten mit Schwarzarbeitern errichtet wurden.

SteuerberaterE (Bf): Das ist vollkommen krotesk.

RiB (Ri): Es geht generell um die Nachvollziehbarkeit. Gibt es einen Nachweis, dass die Person, die das Geld übernommen hat, dazu auch von der rechnungslegenden Firma befugt war?

Ing. ***NNBf*** (Bf): Ich kann es nur wiederholen: Es war immer die gleiche Person. Er hat sich für mich immer als Geschäftsführer dargestellt.

RiB (Ri): Ja, ab 2014 ist es ein anderes Thema.

VertreterFinanzamt Für die ***E*** habe ich keine Kasseneingänge, sondern nur Rechnungen. Ich habe keine Bestätigung, dass die ***E*** das Geld erhalten hätte. Eine Rechnung über 12.266 Euro.

SteuerberaterH Wir haben die Kassenbelege. Insgesamt 4 Stück. Die Paraphe stimmt mit der Paraphe auf der Rechnung überein.

Die Wiederaufnahmebescheide sind auch angefochten.

****RiB*** (Ri): Betreffend Umsatzsteuer und Wiederaufnahme fällt auf, dass die Zahllast immer gleich ist, nur die Bemessungsgrundlagen anders sind.*

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Für das Bundesfinanzgericht steht folgender Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer ist Einzelunternehmer und im Gewerbe Trockenbau tätig.

Im Streitzeitraum machte der Beschwerdeführer Rechnungen unter anderem folgender Subunternehmer als Betriebsausgaben geltend:

Subu1, ***Subu2***, ***Subu3***, ***Subu4***, ***Subu5***, ***Subu6***, ***Subu7***.

Unstrittig ist, dass Leistungen erbracht worden sind. Die Leistungen wurden jedoch nicht von diesen Subunternehmern erbracht.

Freispruch:

Im Finanzstrafverfahren wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes ***OrtA*** von der Anklage der Hinterziehung der Abgaben, die im Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht beschwerdegegenständlich sind, mangels Schuldbeweis freigesprochen.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Freispruch im Finanzstrafverfahren gründen sich auf die Einsichtnahme in den Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung zur Hauptverhandlung vom 22.6.2020 vor dem Landesgericht ***OrtA***.

Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer im Gewerbe Trockenbau tätig ist.

Aus den Feststellungen der Außenprüfung sowie den Ausführungen im Rahmen des Verfahrens ergibt sich, dass Leistungen erbracht worden sind. Dies ist zwischen den Verfahrensparteien unstrittig.

Dass die Leistungen NICHT von den jeweiligen Subunternehmern erbracht wurden, ergibt sich aus folgenden Umständen:

Subu1

Folgende Umstände sprechen für das Bundesfinanzgericht dafür, dass die ***Subu1*** gegenüber dem Beschwerdeführer nicht leistungserbringend war:

Aus den Feststellungen des Finanzamtes (Außenprüfung bei der ***Subu1*** - Bericht vom 19.09.2012) ergibt sich:

- Für den geprüften Zeitraum wurden lediglich minimale Umsätze, geringe Vorsteuern und geringe Lohnabgaben gemeldet.
- Zum Unternehmen konnte kein Kontakt hergestellt werden. Das Telefon wurde nicht abgehoben. An der Betriebsadresse, einer Substandardwohnung in 1150 Wien, ***Ortjk** 17/9a konnte trotz zweimaliger Begehung niemand angetroffen werden.
- Der steuerliche Vertreter konnte nur minimal Auskunft über die Firma geben.
- Erhebungen der Betriebsprüfung brachten ein Vielzahl an von nicht erklärten Rechnungen hervor. Der Betriebsprüfung lagen 30 Rechnungen von 8 Abnehmern vor, welche einen Gesamtumsatz von € 319.427,78 auswiesen. Aufgrund der vorliegenden Rechnungsnummern (niederste Nummer 035/2011 und höchste Nummer 239/12) ist davon auszugehen, dass eine enorme Anzahl von Rechnungen in Umlauf ist.
- Eine Krankenkassenabfrage bezüglich der gemeldeten Arbeitnehmer dieses Unternehmens mit Juli 2012 ergab 6 gemeldete Personen, von welchen die Betriebsprüfung nur eine erreichen konnte, die angab diese Firma nicht zu kenne und nie für sie gearbeitet zu haben und derzeit arbeitslos gemeldet zu sein.
- Feststellungen der Finanzpolizei haben ergeben, dass auf Baustellen Personen angetroffen werden, die nicht oder falsch angemeldet sind.
- Alle Erhebungen haben ergeben, dass die Firma ***Subu1*** einzig dazu diene Falsch-Scheinanmeldungen und Scheinrechnungslegung zu ermöglichen.
- Die UID Nummer der ***Subu1*** wurde mit 15.8.2012 begrenzt.

Aus den Feststellungen der Außenprüfung beim Beschwerdeführer Ing. ***NNBf*** (Bericht vom 16.11.2015) ergibt sich weiters:

- Herr ***VND*** ***NNA***, geboren ***.1952 war alleiniger Gesellschafter - Geschäftsführer der ***Subu1***. An der Betriebsadresse konnte das zuständige Finanzamt bei Erhebungsmaßnahmen telefonisch niemanden erreichen noch war bei zweimaligem Begehen jemand anzutreffen.
- Bei weiteren Erhebungen wurde festgestellt, dass eine Vielzahl an Rechnungen nicht in der Buchhaltung enthalten waren und Scheindienstnehmer beschäftigt waren.
- Die UID Nummer der ***Subu1*** wurde mit 15.8.2012 begrenzt.
- Die letzte Rechnung an Herrn ***NNBf*** ist mit 5.6.2012 ergangen.

- Alle Rechnungen der Firma der ***Subu1*** an Herrn Ing. ***NNBf*** wurden pauschal abgerechnet. Nähere Details sind auf der Rechnung nicht ersichtlich.
- Bei der HFU Abfrage am 16.06.2012 war die Firma ***Subu1*** bereits in Liquidation.
- Die Firma wurde mit **.09.2013 gelöscht.
- Seit 26.09.2013 hat Herr ***VND*** ***NNA*** keine aufrechten Wohnsitz in Österreich.
- Alle Erhebungen der Betriebsprüfung haben ergeben, dass die Firma ***Subu1*** einzig und allein dazu dient Falsch-Scheinanmeldungen und Scheinrechnungslegung zu ermöglichen.

Auffällig an der „Geschäftsbeziehung“ zur Firma ***Subu1*** ist, dass offenbar die Geschäftsbeziehung in jenem Moment geendet hatte, als das Finanzamt begonnen hatte, die ***Subu1*** zu überprüfen. In der Niederschrift vom 10.11.2014 gab der Beschwerdeführer noch an, dass ihm der Name seiner Kontaktperson nicht Erinnerung wäre. In einer Gesprächsnotiz des steuerlichen Vertreters vom 27.1.2015 findet sich hingegen angeführt, dass „Verhandlungspartner war Herr ***NNA***“, der auch die Rechnungsbeträge entgegengenommen hätte.

Im Firmenbuch findet sich eine Musterzeichnung von ***VND*** ***NNA*** vom 3.11.2011. Im Vergleich dazu finden sich auf den vorgelegten Rechnungen folgende Unterschriften

[...]

Nach Ansicht des Bundesfinanzgerichts besteht zwischen diesen beiden Unterschriften nicht einmal annähernd eine Vergleichbarkeit. Auf diesen Umstand hat auch der Vertreter des Finanzamtes in der mündlichen Verhandlung hingewiesen.

Aus der von der beschwerdeführenden Partei vorgelegten Rechnung vom 05.06.2012 ist die Rechnung für das Bauvorhaben ***OrtGG*** pauschal abgerechnet - mit den Positionen Brandschutzarbeiten. Laut einer handschriftlichen Notiz auf der Teilrechnung T2012/036 über den Zeitraum 8. Mai 2012 bis 21. Mai 2012 (Datum der Teilrechnung ist nicht ersichtlich, eine Gesamtrechnung vom 5.06.2012 passend zur Teilrechnung liegt vor) hat der Beschwerdeführer mit Herrn ***NNA*** vor Ort am 02.05. (ohne Angabe des Jahres) gesprochen. Laut handschriftlicher Notiz gab es auch ein Telefonat am 29.5. (wiederum ohne Angabe des Jahres). Bemerkenswert an der vorgelegten handschriftlichen Notiz ist, dass der Gesprächspartner ausdrücklich mit „HR. ***NNA***“ bezeichnet wurde, während der Beschwerdeführer in der Niederschrift vom 10.11.2014 noch angeführt hatte, dass er meist nur die Vornamen kenne, da die Nachnamen für ihn gleich klingen würden.

Die Betriebsprüfung der ***Subu1*** konnte Herr ***NNFG*** telefonisch nicht erreichen. Dies ist ungewöhnlich. Ein ordentliches Unternehmen ist für Behörden wie Finanzamt erreichbar und arbeitet mit ihnen zusammen. Ist ein Geschäftsführer nur für den Auftraggeber

erreichbar, wie vom Beschwerdeführer dargelegt, kann nicht von einem real existierenden Unternehmen ausgegangen werden. Die Kontakte des Beschwerdeführers vor Ort oder telefonisch belegen nicht die Leistungserbringung durch dieses Subunternehmen. Es dient einzig und allein der Rechnungslegung.

Die vom Beschwerdeführer erstellten und vorgelegten Aufmaßblätter waren für den Beschwerdeführer notwendig um eigene Aufträge zu lukrieren und Rechnungen gegenüber seine Auftraggeber, wie zB die ***AuftrageberAa***, zu legen.

Für einen Subunternehmer ist dies einfach zu kopieren und ist eine Rechnungslegung ohne tatsächliche Leistungserbringung möglich.

Auch die Ausführungen in der mündlichen Verhandlung ergaben hinsichtlich dieser Umstände nicht Neues.

Aus all den genannten Umständen konnte der Beschwerdeführer nicht nachweisen, dass die rechnungslegende ***Subu1*** die Leistungen erbracht hat.

Das Bundesfinanzgericht geht davon aus, dass die ***Subu1*** gegenüber dem Beschwerdeführer nicht leistungserbringend war.

Subu2

Folgende Umstände sprechen für das Bundesfinanzgericht dafür, dass die ***Subu2*** gegenüber dem Beschwerdeführer nicht leistungserbringend war:

Aus den Feststellungen der Außenprüfung bei der ***Subu2*** (Bericht vom 12.11.2012) ergibt sich:

- Bei einer Nachschau wurden von der Betriebsprüfung Ungereimtheiten bei Belegen festgestellt. Zusätzlich waren weiters Belege nach Kontrollmitteilungen in der Buchhaltung nicht aufscheinend.
- Als Prüfungsbeginn wurde mit dem Steuerberater Herrn ***Stbx*** der 20.09.2012 vereinbart. Dieser Termin wurde auch mit dem Geschäftsführer Herr ***VNSt*** ***VNS*** ***NNB*** zwecks Fragenbeantwortung fixiert. Trotz angeblichem Erscheinen in der Kanzlei ***xx*** am 19.09.2012 kam Herr ***NNB*** am 20.09.2012 nicht zum vereinbarten Termin. Ein weiterer Termin für den 26.09.2012 wurde von Herr ***NNB*** wegen neuerlicher Krankheit abgesagt. Herr ***NNB*** erschien angeblich wieder nur am Vortag in der Kanzlei.
- Ein Fragenvorhalt wurde dem Steuerberater per mail und Herrn ***NNB*** per Einschreiben von der Betriebsprüfung übermittelt. Der Termin zur Beantwortung wurde mit 9.10.2012 gesetzt. Da dieser Termin nicht eingehalten wurde, wurde die UID-Nr.mit 10.10.2012 – wie angekündigt - begrenzt.

- Der Wohnsitz des Geschäftsführers ist ungeklärt. Laut ZMR befindet sich dieser in ***OrtFG***. Es ist ein Straßenlokal im Erdgeschoß dieser ist auch der Firmensitz der ***Subu2***.
- Bei mehreren Begehungen konnten keine Personen angetroffen werden. Laut Mietvertrag ist eine Wohnmöglichkeit nicht vorgesehen.
- Nach Kontaktaufnahme mit ehemaligen Mitarbeitern und dem ehemaligen Geschäftsführer konnten nur die in der Buchhaltung aufliegenden abgerechneten Objekte ermittelt werden. Die in der Kontrollmitteilung bekanntgegebenen Auftraggeber sind nicht bekannt. Ebenso sind die in der Buchhaltung aufgefundenen Lieferanten nicht bekannt.
- Der Geschäftsführer ***NNB*** ist den Mitarbeitern nur teilweise bekannt.
- Die Unregelmäßigkeiten traten seit Juli 2011 (Zeitpunkt des Wechsels des Geschäftsführers) auf.
- Nach einer Änderung der Prüfungsgrundlage gemäß § 99 FinStrG erging eine Beschuldigten Ladung sowie die Ladung zur Schlussbesprechung, Termin 12.11.2012. Auch zu diesem Termin erschien der Geschäftsführer nicht.

Aus den Feststellungen der Außenprüfung beim Beschwerdeführer Ing. ***NNBf*** (Bericht vom 16.11.2015) ergibt sich weiters:

- Herr ***VNSt*** ***VNS*** ***NNB***, geboren ***.1972 war alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer der ***Subu2***.
- Der Geschäftsführer ***VNSt*** ***VNS*** ***NNB*** war für die Behörde nie greifbar. Sein Wohnsitz in der ***OrtFG*** war gleichzeitig der angebliche Betriebssitz der ***Subu2***. Trotz mehrmaliger Versuche eines Mitarbeiters des zuständigen Finanzamtes konnte an der genannten Adresse niemand angetroffen werden.
- Die Firma ***Subu2*** scheint somit weder Büro noch Lagerräume zu haben.
- Die Begrenzung der UID-Nummer wurde aufgrund zahlreicher Dubiositäten mit 10.10.2012 begrenzt.
- ALLE Rechnungen der ***Subu2*** an Herrn Ing. ***NNBf*** werden pauschal abgerechnet. Nähere Details sind auf der Rechnung nicht ersichtlich.
- Herr ***VNSt*** ***VNS*** ***NNB*** hat seit 17.01.2013 keinen aufrechten Wohnsitz in Österreich.
- Die ***Subu2*** ist ebenfalls als Scheinfirma anzusehen.

Die Betriebsprüfung der ***Subu2*** konnte Herr ***NNB*** nicht kontaktieren. Dies ist ungewöhnlich. Ein ordentliches Unternehmen ist für Behörden wie Finanzamt erreichbar und arbeitet mit ihnen zusammen. Ist ein Geschäftsführer nur für den Auftraggeber erreichbar, kann nicht von einem seriös existierenden Unternehmen ausgegangen werden. Es dient einzig und allein der Rechnungslegung.

Aus der von der beschwerdeführenden Partei vorgelegten Rechnung vom 03.09.2012 ist die Rechnung für das Bauvorhaben HTL ***OrtRR*** pauschal abgerechnet. Laut einer handschriftlichen Notiz auf einem beigelegten Leistungsverzeichnis HTL hat der Beschwerdeführer handschriftlich ein Formular ausgefüllt – zB Gipskartonständerwände handschriftlich Preis 39, Fläche Gesamtsumme und weitere Positionen. Dies mit der Handschrift des Beschwerdeführers, eindeutig erkennbar durch die geleistete Unterschrift des Herrn ***NNBf***. Dass dies ein Angebot der ***Subu2*** sein soll, erschließt sich für das Bundesfinanzgericht nicht. Vielmehr stammt dieses Papier vom Beschwerdeführer. Nur die Rechnung (hier: der ***Subu2***) entspricht genau jener handschriftlichen Vorgabe durch den Beschwerdeführer.

Das vom Beschwerdeführer vorbereitete und vorgelegte Leistungsverzeichnis, „Angebot“ war für den Beschwerdeführer selbst notwendig um eigene Aufträge zu lukrieren und Rechnungen gegenüber seine Auftraggeber, wie zB die ***AuftraggeberAa***, zu legen.

Für einen Subunternehmer ist dies einfach zu kopieren und ist eine Rechnungslegung ohne tatsächliche Leistungserbringung möglich.

Auch die Ausführungen in der mündlichen Verhandlung ergaben hinsichtlich dieser Umstände nichts Neues.

Aus all den genannten Umständen konnte der Beschwerdeführer nicht nachweisen, dass die rechnungslegende ***Subu2*** die Leistungen erbracht hat.

Das Bundesfinanzgericht geht davon aus, dass die ***Subu2*** gegenüber dem Beschwerdeführer nicht leistungserbringend war.

Subu3

Folgende Umstände sprechen für das Bundesfinanzgericht dafür, dass die ***Subu3*** gegenüber dem Beschwerdeführer nicht leistungserbringend war:

Aus den Feststellungen der Außenprüfung bei der ***Subu3*** (Bericht vom 14.09.2012) ergibt sich:

- Mit Schreiben vom 03.04.2012 wurde Herr ***VNA*** ***NNC*** als Geschäftsführer der ***Subu3*** zur Vorlage aller zu Durchführung einer Außenprüfung gemäß § 147 BAO benötigten Bücher, Aufzeichnungen Unterlagen für den 02.05.2012 vorgeladen (ein Zustellnachweis) ist vorhanden.
- Herr ***VNA*** ***NNC*** blieb dem Termin am 02.05.2012 fern.
- Die Prüfung wurde bereits am 03.04.2012 mit damals bevollmächtigten steuerlichen Vertretung eröffnet.

- Kontaktaufnahme per e-mail und Telefon mit dem besagten Geschäftsführer betreffend die Vorlager aller Unterlagen blieben ergebnislos.
- Die zur Zeit der Eröffnung der Außenprüfung bevollmächtigte steuerliche Vertretung konnte die geforderten Unterlagen ebenfalls nicht vorlegen.
- Mit Beschluss des Insolvenzgerichtes vom 12.07.2012 wurde über das Vermögen der ***Subu3*** der Konkurs eröffnet.
- Von der Masseverwalterin wurden die geforderten Unterlagen ebenfalls nicht vollständig vorgelegt.

Aus den Feststellungen der Außenprüfung beim Beschwerdeführer Ing. ***NNBf*** (Bericht vom 16.11.2015) ergibt sich weiters:

- Herr ***VNA*** ***NNC***, geboren am ***.1972, war alleiniger Geschäftsführer der ***Subu3***. Zum Geschäftsführer konnte weder per Mail noch per Telefon jemals Kontakt hergestellt werden.
- An der Firmenadresse in der ***Ortdf*** Wien ist bereits eine andere Firma eingemietet. Diese behauptet weder einen Herrn ***NNC*** noch eine ***Subu3*** zu kennen. Laut Aktenlage ist dies aber die Firmen- bzw. Wohnadresse von der ***Subu3*** und Herrn ***NNC***.
- Dem Finanzamt konnten weder Buchhaltung noch Belege vorgelegt werden.
- Die UID – Nummer wurde mit 19.04.2012 begrenzt.
- Alle Rechnungen werden pauschal abgerechnet. Nähere Details sind auf der Rechnung nicht ersichtlich.
- Die letzte Rechnung an Herrn Ing. ***NNBf*** ist mit 30.03.2012 ergangen.
- Die Gesellschaft wurde mit 17.07.2012 infolge der Eröffnung des Konkurses aufgelöst.
- Herr ***VNA*** ***NNC*** hat seit 20.12.2012 keinen aufrechten Wohnsitz in Österreich.
- Es ist auch bei dieser Firma von einer Scheinfirma auszugehen.

Die Rechnung vom 16.02.2012 betreffend ***FAnn** ***OrtRR*** wurde pauschal abgerechnet.

Herr ***NNBf*** legte seinerseits Rechnungen an die ***FAnn** ***OrtRR***. Dies waren mit Angebotsnummer, Auftragsnummer und Aufmaßblätter detailliert aufgelistet.

Für einen Subunternehmer wäre dies einfach zu übernehmen und ist eine Rechnungslegung ohne tatsächliche Leistungserbringung möglich.

Beigelegt war ein handschriftlicher Zettel des Beschwerdeführers über ein Gespräch mit dem Herrn ***TS*** bezüglich des Auftrages ***ObjektX***. Der Beschwerdeführer vermerkte auch eine Telefonnummer von ***Subu3***, Herrn ***NNC***.

Herr ***NNC*** war für das Finanzamt nicht erreichbar.

Die Betriebsprüfung konnte Herr ***NNC*** nicht kontaktieren. Dies ist ungewöhnlich. Ein ordentliches Unternehmen ist für Behörden wie Finanzamt erreichbar und arbeitet mit ihnen zusammen. Ist ein Geschäftsführer nur für den Auftraggeber erreichbar, kann nicht von einem seriös existierenden Unternehmen ausgegangen werden. Es dient einzig und allein der Rechnungslegung.

Auch die Ausführungen in der mündlichen Verhandlung ergaben hinsichtlich dieser Umstände nicht Neues.

Aus all den genannten Umständen konnte der Beschwerdeführer nicht nachweisen, dass die rechnungslegende ***Subu3*** die Leistungen erbracht hat.

Das Bundesfinanzgericht geht davon aus, dass die ***Subu3*** gegenüber dem Beschwerdeführer nicht leistungserbringend war.

Subu4

Folgende Umstände sprechen für das Bundesfinanzgericht dafür, dass die ***Subu4*** gegenüber dem Beschwerdeführer nicht leistungserbringend war:

Aus den Feststellungen der Außenprüfung beim Beschwerdeführer Ing. ***NNBf*** (Bericht vom 16.11.2015) ergibt sich weiters:

- Herr ***VNMi*** ***NND***, geboren am ***.1987, war alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer der ***Subu4***. Er wurde sowohl als Geschäftsführer als auch als Gesellschafter im Februar 2012 ins Firmenbuch eingetragen.
- Bei einer Kontrolle des zuständigen Finanzamtes wurde festgestellt, dass der Ausweis des Geschäftsführers Herrn ***VNMi*** ***NND*** gefälscht ist.
- An der Geschäftsanschrift am ***OrtCde*** konnte niemand angetroffen werden. Die Firma ***Subu4*** scheint weder Büro noch Lagerräume zu haben.
- Daraufhin wurde die UID-Nummer mit 17.05.2013 begrenzt.
- Die letzte Rechnung an Herrn ***NNBf*** ist nach der Begrenzung mit 28.06.2013 ergangen.
- Alle Rechnungen der ***Subu4*** an Herrn ***NNBf*** wurden pauschal abgerechnet. Nähere Details sind auf der rechnung nicht ersichtlich.
- Herr ***VNMi*** ***NND*** hat seit 4.10.2013 keine aufrechten Wohnsitz in Österreich.
- Die Firma ***Subu4*** wurde mit 14.05.2015 gemäß § 40 FBG infolge Vermögenslosigkeit aufgelöst.

- Trotz Begrenzung der UID-Nummer am 17.05.2013 wurde von der ***Subu4*** am 07.08.2013 eine Rechnung für eine Hallenboden Sanierung an den Beschwerdeführer gestellt. Die Pauschale wäre laut Vereinbarung. Zu dieser Rechnung liegt ein Kassaeingangszettel vom 29.08.2013 von der ***Subu4*** mit einer Paraphe unterfertigt vor.

Herr ***NND*** agierte mit einem gefälschtem Ausweis und war für das Finanzamt nicht erreichbar und hatte zum Zeitpunkt der Außenprüfung keinen aufrechten Wohnsitz in Österreich.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass sich viele handschriftliche Notizen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der ***Subu4*** auf einem Ausdruck der HFU-Liste (vom 1.9.2012) finden. Als Kontaktnamen ist „HR. ***NND VNMi***“ angeführt. Laut zentralem Melderegister würde der Name „***VNMi*** ***NND***“ lauten. Abgesehen davon, dass der Name ohnedies falsch ist (was das damals zuständige Finanzamt auf Grund des vorgelegten – falschen – Ausweises festgestellt hat), hat sich der Beschwerdeführer nicht einmal die Mühe gemacht, den Namen des angeblichen Geschäftsführers des Auftragnehmers zu überprüfen.

Auch die Ausführungen in der mündlichen Verhandlung ergaben hinsichtlich dieser Umstände nichts Neues.

Aus all den genannten Umständen konnte der Beschwerdeführer nicht nachweisen, dass die rechnungslegende ***Subu4*** die Leistungen erbracht hat.

Das Bundesfinanzgericht geht davon aus, dass die ***Subu4*** gegenüber dem Beschwerdeführer nicht leistungserbringend war.

Subu5

Folgende Umstände sprechen für das Bundesfinanzgericht dafür, dass die ***Subu5*** gegenüber dem Beschwerdeführer nicht leistungserbringend war:

Aus den Feststellungen der Außenprüfung beim Beschwerdeführer Ing. ***NNBf*** (Bericht vom 16.11.2015) ergibt sich weiters:

- Herr ***VNVo*** ***NNE***, geboren am ***, war alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer der ***E*** GmbH.
- An der Betriebsadresse in der ***Adr1***, die gleichzeitig auch die Wohnadresse des Herrn ***NNE*** ist, konnte niemand angetroffen werden. Laut Augenschein wurden auch keine Anzeichen für ein Büro oder Wohnung vorgefunden.
- Weder zur steuerlichen Vertretung der ***E*** GmbH noch zu Herrn ***NNE*** konnte Kontakt hergestellt werden.

- Daraufhin wurde die UID-Nummer mit 31.08.2011 begrenzt.
- Von Seiten des Herrn ***NNBf*** wurden keine UID-Abfragen getätigt.
- Nach Begrenzung der UID- Nummer wurden noch zwei Rechnungen mit 26.10.2011 und 19.12.2011 an Herrn Ing. ***NNBf*** gelegt.
- Alle Rechnungen der ***E*** GmbH an Herrn ***NNBf*** wurden pauschal abgerechnet. Nähere Details sind auf der Rechnung nicht ersichtlich.
- Weiters hat Herr ***NNE*** seit 20.10.2011 keinen aufrechten Wohnsitz mehr in Österreich.
- Die ***E*** GmbH hatte im Jahr 2011 lediglich 1 Dienstnehmer. Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser solch einen Umsatz erwirtschaften konnte.
- Am 13.11.2012 wurde die ***Subu5*** im Firmenbuch gelöscht.

Die Rechnung vom 16.08.2011 der ***Subu5*** an den Beschwerdeführer war pauschal bezeichnet mit Beschichtungsarbeiten laut Vorgabe und einem Pauschalpreis.

Am gleichen Tag, 16.08.2011, wurde vom Beschwerdeführer Herrn Ing. ***NNBf*** die Rechnung an die ***FAGHJ*** gestellt. Herr ***NNBf*** führte den genauen Leistungszeitraum, die Grundlagen – Angebot vom 11.07.2011, Auftrag vom 08.08.2011 und als Beilage Aufmaßblätter in der Rechnungslegung an.

Für einen Subunternehmer ist dies einfach zu kopieren und ist eine Rechnungslegung ohne tatsächliche Leistungserbringung möglich.

Auch die Ausführungen in der mündlichen Verhandlung ergaben hinsichtlich dieser Umstände nichts Neues.

Aus all den genannten Umständen konnte der Beschwerdeführer nicht nachweisen, dass die rechnungslegende ***Subu5*** die Leistungen erbracht hat.

Das Bundesfinanzgericht geht davon aus, dass die ***Subu5*** gegenüber dem Beschwerdeführer nicht leistungserbringend war.

Subu6

Folgende Umstände sprechen für das Bundesfinanzgericht dafür, dass die ***Subu6*** gegenüber dem Beschwerdeführer nicht leistungserbringend war:

Aus den Feststellungen der Außenprüfung bei der ***Subu6*** (Bericht vom 28.06.2011) ergibt sich:

- Die Abgabepflichtige wurde mittels Rsb von einer Umsatzsteuersonderprüfung informiert. Das Schreiben wurde am 17.01.2011 hinterlegt, jedoch nicht behoben. Nach Ablauf der Hinterlegungszeit wurde das Poststück retourniert.

- Mehrere Versuche den Gesellschafter-Geschäftsführer Herrn ***VNlg*** ***NNF*** telefonisch zu erreichen, verliefen ergebnislos.
- Seitens der Abgabepflichtigen wurde dem Finanzamt die Betriebsübersiedlung nach ***OrtPOI*** bekanntgegeben. Eine Besichtigung vor Ort hat ergeben, dass an angeführter Adresse die Firma (kein Firmenschild, keine Büroausstattung) keinerlei Tätigkeit ausübt.

Aus den Feststellungen der nächsten Außenprüfung bei der ***Subu6*** (Bericht vom 08.09.2011) ergibt sich:

- Da die derzeitige Anschrift der Abgabepflichtigen nicht unbekannt ist, wurde gemäß § 26 Zustellgesetz die Bekanntmachung einer Zustellung mit 30. Juni 2011 verlautbart. Die Ladung zur Schlussbesprechung wurde mit 23.8.2011 verlautbart.
- Im Zuge der Prüfung wurde laufend Kontrollmaterial von anderen Finanzämtern übermittelt. Dieses Kontrollmaterial zeigt, dass für den Prüfungszeitraum Rechnungen mit Ausweis von Umsatzsteuer und Rechnungen mit Übergang der Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 a UStG gelegt wurden.
- In Umsatzsteuervoranmeldungen wurden lediglich Umsätze gemäß § 19 Abs. 1a UStG erklärt und Vorsteuern geltend gemacht.
- Aufgrund übermitteltem Kontrollmaterial wurde festgestellt, dass die Firma vor allem im Jahr 2010 einen derartigen Umsatz mit Hilfe angemeldeter Mitarbeiter (15, davon 3 längerfristig beschäftigt) nicht erwirtschaften konnte. Die Betriebsprüfung kann sich nur auf vorliegendes Kontrollmaterial stützen und kommt nach Auswertung desselbigen zur Ansicht, dass es sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um eine Scheinfirma handelt.
- Die bisher in den Umsatzsteuervoranmeldungen gemeldeten Umsätze mit Übergang der Steuerschuld werden storniert (Scheinfirma – keine Unternehmen, keine Leistung) und Vorsteuern mangels Belege nicht anerkannt.

Aus den Feststellungen der Außenprüfung beim Beschwerdeführer Ing. ***NNBf*** (Bericht vom 16.11.2015 ergibt sich weiters:

- Herr ***VNlg*** ***NNF***, geboren am ***.1941, war alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer der ***Subu6***.
- Der Gesellschafter war für die Finanzbehörde nie greifbar. Es konnte in keinsten Weise Kontakt hergestellt werden.
- Beim zuständigen Finanzamt sind laufend Kontrollmitteilungen eingegangen. Die ***Subu6*** hatte im Jahr 2010 lediglich 3 Mitarbeiter die längerfristig beschäftigt waren. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese 3 Mitarbeiter einen solchen Umsatz erwirtschaften konnten. Weiters sind bei den Ausgangsrechnungen dieser Kontrollmitteilungen Ummengen an verschiedenen Rechnungskopien und Firmenstempel im Umlauf.

- Die UID-Nummer wurde mit 21.11.2010 begrenzt.
- Die letzte Rechnung an Herrn Ing. ***NNBf*** ist mit 05.08.2010 ergangen.
- Herr ***VNlg*** ***NNF*** hat seit 12.07.2011 keinen Wohnsitz in Österreich.
- Die ***Subu6*** wurde mit 21.12.2011 amtswegig gelöscht.
- Auch bei dieser Firma ist von einer Scheinfirma auszugehen.

Auch die Ausführungen in der mündlichen Verhandlung ergaben hinsichtlich dieser Umstände nichts Neues.

Aus all den genannten Umständen konnte der Beschwerdeführer nicht nachweisen, dass die rechnungslegende ***Subu6*** die Leistungen erbracht hat.

Das Bundesfinanzgericht geht davon aus, dass die ***Subu6*** gegenüber dem Beschwerdeführer nicht leistungserbringend war.

Subu7.

Folgende Umstände sprechen für das Bundesfinanzgericht dafür, dass die ***Subu7*** gegenüber dem Beschwerdeführer nicht leistungserbringend war:

Aus der Niederschrift über die Außenprüfung bei der ***Subu7*** vom 12.10.2010 ergibt sich.

- Auf der ersten Seite ist ein handschriftlicher Vermerk, dass die steuerliche Vertretung während der Prüfung die Vollmacht zurückgelegt hat. Der Vertreter der steuerpflichtigen Gesellschaft ist in Österreich nicht mehr gemeldet und derzeit nicht auffindbar.
- Im Jahr 2009 waren 5 Arbeitnehmer gemeldet.
- Auf Grund des Sachverhaltes ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass es sich hierbei um Scheinrechnungen handelt. Umsätze in der Höhe von € 576.1333,77 (laut Kontrollmitteilungen) sind mit dieser Anzahl an Arbeitnehmern nicht zu erwirtschaften
- Die von der Abgabepflichtigen in der Buchhaltung erfassten Fremdleistungen in der Höhe von 1.448.866,72 können den Umsätzen lt § 19 UStG in der Höhe von 1.599.741,50 zugeordnet werden.
- Im Jahr 2010 kann darüber keine Aussage gemacht werden, da keinerlei Unterlagen und somit auch keine Angaben über weitergegebene Aufträge an Fremdleister existieren.
- Im Jahr 2009 war die Gesellschaft im Besitz von ***NNDa*** ***NNMM***, geboren ***.1983 in Slowakei als alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin. Frau ***NNMM*** meldete sich Am 14.06.2010 von ihrem Wohnsitz in der ***Ortüpo***, ab. Sie ist in Österreich nicht mehr gemeldet.

- Die Firma ***Subu7*** wurde am 14.01.2010 von Herrn ***VNMa*** ***NNG***, geb. ***.1951 in Slowakei als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer übernommen. Herr ***NNG*** wurde am 26.04.2010 von seinem Wohnsitz in der ***Orttzu*** amtlich abgemeldet. Laut Auskunft des Unterkunftgebers hat Herr ***NNG*** nie an dieser Adresse gewohnt. Wie er dennoch zu einem Meldezettel für diese Adresse gekommen ist, konnte er sich nicht erklären.
- Gleichzeitig wurde der Firmensitz auf den ***Ortwer*** verlegt. An dieser Adresse bietet die Firma ***FAGed*** Büroräume und Dienstleistungen (Entgegennahme und Verteilung der Postsendungen, Telefon- Fax- und E-Mail Dienste) an. Laut Aussage der Geschäftsführerin Frau ***NNFr*** wurde der Vertrag mit Ende Juni wegen Nichtbezahlung der Büromiete gekündigt.
- Ursprünglich war der Prüfungszeitraum 10/09 bis 03/10 festgelegt. Bei der steuerlichen Vertretung waren aber lediglich Unterlagen für Oktober 2009, November 2009, ein Teil für Dezember 2009. Für 2010 wurden keine Unterlagen vorgelegt, da dies laut steuerlicher Vertretung trotz mehrmaliger Urgenzen vom Geschäftsführer der ***Subu7*** nicht vorgelegt wurden. Die steuerliche Vertretung legte die Vollmacht zurück.

Aus den Feststellungen der Außenprüfung beim Beschwerdeführer Ing. ***NNBf*** (Bericht vom 16.11.2015) ergibt sich weiters:

- Herr ***VNMa*** ***NNG***, geboren ***.1951, war alleiniger Gesellschafter Geschäftsführer der ***Subu7***. Er war für die Finanzbehörde nie greifbar. Es konnte kein Kontakt hergestellt werden.
- Bei der ***Subu7*** sind ebenfalls unzählige Kontrollmitteilungen eingegangen. Wie bei den obigen Firmen waren auch bei der ***Subu7*** lediglich 3 Arbeitnehmer längerfristig angestellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese 3 Mitarbeiter einen solchen Umsatz erwirtschaften konnten.
- Die UID-Nummer wurde mit 29.06.2010 begrenzt.
- Herr ***NNG*** hat seit 26.04.2010 keinen aufrechten Wohnsitz mehr in Österreich.
- Die Rechnung an Herrn Ing. ***NNBf*** erging mit 11.10.2010, also nach Begrenzung der UID-Nummer und zu einem Zeitpunkt, wo der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer der ***Subu7*** keine aufrechten Wohnsitz im Inland mehr hatte.
- Weiters gibt der Unterkunftgeber bekannt, keinen ***VNMa*** ***NNG*** zu kenn und dass er mit Sicherheit nie an der besagten Adresse in ***Ortwohn*** gewohnt hat.
- Wie bei allen obig erwähnten Firmen wurde auch hier bar bezahlt und in Pauschalen abgerechnet. Nähere Details sind auf der Rechnung nicht ersichtlich.
- Die Firma ***Subu7*** wurde mit 21.11.2011 amtswegig gelöscht.

Auch die Ausführungen in der mündlichen Verhandlung ergaben hinsichtlich dieser Umstände nichts Neues.

Aus all den genannten Umständen konnte der Beschwerdeführer nicht nachweisen, dass die rechnungslegende ***Subu7*** die Leistungen erbracht hat.

Das Bundesfinanzgericht geht davon aus, dass die ***Subu7*** gegenüber dem Beschwerdeführer nicht leistungserbringend war.

Zusammenfassend ergibt sich für das Bundesfinanzgericht folgendes Bild:

-) Trotz erheblicher, zeitnaher Überprüfungsversuche durch die Finanzverwaltung konnten jene Personen, die für die Subunternehmer handelten (zB Geldbeträge übernahmen), nicht ausfindig gemacht werden.
-) Hinsichtlich der fraglichen Subunternehmen wurden weder Lichtbildausweise der eingesetzten Arbeiter dokumentiert noch eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Subunternehmers oder dessen Geschäftsführers durch den Beschwerdeführer vorgenommen.
-) Dass die Aufträge der Subunternehmer das Niveau von Kleinstaufträgen überschreiten und daher schriftliche Werkverträge üblich waren, ergibt sich aus der gutachterlichen Äußerung zu Subunternehmen im Baubereich, die sich etwa in der Entscheidung des BFG 16.3.2021, RV/7104669/2020 findet. Aus der dortigen Aussage des Sachverständigen ergibt sich ebenso, dass in den Streitjahren die Barzahlung von Aufträgen, die ein Volumen von 5.000 Euro überschreiten, unüblich ist.
-) Über das Vermögen sämtlicher Subunternehmer wurde relativ zeitnah zur letzten „Rechnungslegung“ an den Beschwerdeführer ein Insolvenzverfahren eröffnet.

Auch in der mündlichen Verhandlung konnte der Beschwerdeführer nicht darlegen, welche Leistungen von wem erbracht wurden. Vielmehr konnte der Beschwerdeführer hinsichtlich eines Subunternehmers nicht einmal anführen, wie die Geschäftsbeziehung zu diesem Subunternehmer zu Stande gekommen war. Vielmehr spricht die Aussage des Beschwerdeführers, dass er mit einem Auftragnehmer, der schlecht Deutsch spreche, keinen schriftlichen Vertrag machen kann, weil dies zu kompliziert werden würde, dafür, dass keine Überprüfung des Subunternehmers, die über die Vorlage von standardisierten Dokumenten (zB Firmenbuchabfrage) hinausgeht, vorgenommen wurde, weil dies mangels ausreichender Deutschkenntnisse wohl auch zu kompliziert wäre.

Unterlagen wie zB Firmenbuchauszüge, UID-Abfragen, Gewerbeberechtigungen und Abfragen der HFU-Liste vermögen das Vorliegen einer Geschäftstätigkeit der Subunternehmer nicht nachzuweisen (vgl zB BFG 4.10.2023, RV/7101455/2023). Beim Prüfen dieser Dokumente handelt es sich nur um ein "Minimalerfordernis". In der Regel werden derartige Formalpapiere von Scheinfirmen zum Zwecke der Täuschung der Behörden gleich mitgeliefert (zB VwGH 3.12.2021, Ra 2019/13/0074).

Dem Bundesfinanzgericht konnte auch in der mündlichen Verhandlung nicht dargelegt werden, warum er die in Streit stehenden Subunternehmer – trotz seiner Ausbildung und seiner langjährigen Erfahrung in dieser Risikobranche - nicht genauer überprüft hatte. Dass es dem Beschwerdeführer gelang, auch mit seriösen Subunternehmen zu arbeiten, erschließt sich eindeutig aus den anerkannten Aufwendungen von anderen beauftragten Firmen.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abweisung)

Wiederaufnahme gemäß § 303 Abs 1 BAO:

Gemäß § 303 BAO kann ein durch ein Bescheid abgeschlossenes Verfahren von amtswegen wiederaufgenommen werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel im abgeschlossen Verfahrens neu hervorgekommen sind und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

Tatsachen sind ausschließlich mit dem Sachverhalt des abgeschlossenen Verfahrens zusammenhängende Umstände, die bei entsprechender Berücksichtigung zu einem anderen Ergebnis geführt hätten. Maßgeblich ist, ob der Abgabenbehörde im wiederaufzunehmenden Verfahren der Sachverhalt so vollständig bekannt war, dass sie schon in diesem Verfahren bei richtiger rechtlicher Subsumtion zu der nunmehr im wiederaufgenommen Verfahren erlassenen Entscheidung gelangen hätte können. (Ritz, BAO⁶, § 303 Rz 21ff)

Wesentlich ist, dass im Zeitpunkt der Bescheiderlassung existente Tatsachen neu hervorgekommen sind.

Bei Beschwerden betreffend einer Wiederaufnahme von Amtswegen erkennt das Bundesfinanzgericht nur über die im Spruch des Bescheides über die Wiederaufnahme herangezogenen Gründe, jene Sachverhaltsmomente, die das Finanzamt als Wiederaufnahmegründe herangezogen hat.

Die Abgabenbehörde begründete die Wiederaufnahme der Verfahren gemäß § 303 Abs. 1 BAO mit den Feststellungen der abgabenbehördlichen Prüfung, die der darüber aufgenommenen Niederschrift bzw. dem Prüfungsbericht zu entnehmen seien. Daraus seien auch die Begründung für die Abweichungen vom bisherigen im Spruch bezeichneten Bescheid zu ersehen.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann das Finanzamt zur Begründung des Wiederaufnahmebescheides auch auf den Betriebsprüfungsbericht oder die Niederschrift verweisen (vgl zB VwGH 29.1.2015, 2012/15/0030; VwGH 22.11.2012, 2012/15/0172)

Im gegenständlichen Verfahren sind Feststellungen der Außenprüfung, dass die Rechnung stellenden Subunternehmer nicht die tatsächlichen Leistungserbringer waren neu hervorgekommen.

Die Kenntnis dieser Umstände hätte bereits im ursprünglichen Verfahren zu im Spruch anders lautenden Bescheiden betreffend Umsatzsteuer und Einkommensteuer geführt.

Die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Verfahrens gemäß § 303 Abs. 1 lit. b BAO lagen daher vor.

Die Beschwerde gegen die Wiederaufnahme der Verfahren betreffend Umsatzsteuer und Einkommensteuer 2010, 2011, 2012 ist daher als unbegründet abzuweisen.

Umsatzsteuer:

Gemäß § 19 Abs. 1a UStG wird die Steuer für Bauleistungen an einen Unternehmer, der üblicherweise selbst Bauleistungen erbringt, stets vom Empfänger dieser Bauleistungen geschuldet.

Da die geltend gemachten Fremdleistungen der oben genannten Scheinfirmen nicht als von diesen an den Beschwerdeführer erbracht festgestellt wurden, waren die Feststellungen in den Umsatzsteuerbescheiden zu den Umsätzen gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) sowie die Steuern gemäß § 19 Abs. 1a UStG (Bauleistungen) entsprechend zu korrigieren.

Die Beschwerden gegen die Umsatzsteuerbescheide 2010, 2011, 2012 sind daher abzuweisen.

Einkommensteuer:

Fremdleistungsaufwendungen:

Betriebsausgaben sind gemäß § 4 Abs. 4 EStG Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Die betriebliche Veranlassung von Aufwendungen ist grundsätzlich von Amts wegen festzustellen, wobei den Steuerpflichtigen eine Mitwirkungspflicht trifft (zB *Knecht/Winkler/Unger* in *Wiesner/Grabner/Knecht/Wanke*, EStG § 4 Anm 62). Der Steuerpflichtige muss die als Betriebsausgaben geltend gemachten Aufwendungen grundsätzlich über Verlangen der Abgabenbehörde nach Art und Umfang nachweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, wenigstens glaubhaft machen. Aufwendungen, für die keine oder ungenügende Belege vorhanden sind, kann in freier Beweiswürdigung der Abzug versagt werden, wenn es dem Steuerpflichtigen nicht gelingt, seine Behauptungen über diese Aufwendungen glaubhaft zu machen (VwGH 18.8.2025, Ra 2024/13/0075).

Es ist allgemein bekannt, dass es sich bei der Baubranche, Bauunternehmen und Unternehmen des Baunebengewerbes, um eine Risikobranche in Bezug auf Abgaben- und Sozialversicherungsbetrug handelt.

Da der Beschwerdeführer selbst vor Eröffnung seines Einzelunternehmens für das Bauunternehmen ***Baufirmalk*** tätig war, kannte er die Gepflogenheiten und Praktiken in der Baubranche selbst. Es steht daher fest, dass dem Beschwerdeführer Missstände in der Baubranche bekannt waren. Aufgrund seiner Vorkenntnisse musste er wissen, dass er als ordentlicher Geschäftsmann sich nicht nur auf formale Unterlagen verlassen konnte, sondern auch weitere Schritte setzen musste um sich von der Seriosität der Subunternehmen zu überzeugen.

Nach § 167 Abs. 2 iVm. § 2a BAO haben die Abgabenbehörde sowie das Bundesfinanzgericht unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist. Die Abgabenbehörde muss, wenn die Partei eine für sie nachteilige Tatsache bestreitet, den Bestand dieser Tatsache nicht im „naturwissenschaftlich-mathematischen exakten Sinn“ nachweisen. Nach ständiger Rechtsprechung genügt es, wenn von mehreren Wahrscheinlichkeiten jene als erwiesen anzunehmen ist, die alle anderen Möglichkeiten zumindest als weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (Vgl. *Ritz*, BAO⁶, Rz 167 Rz 8 mit Hinweisen auf die VwGH-Judikatur)

Die Unangreifbarkeit eines Leistungserbringers ist das Risiko eines Leistungsempfängers, der sich auf eine Rechtsbeziehung mit einem solchen Partner eingelassen habe (vgl. VwGH 28.05.1997, 94/13/0230).

Im gegenständlichen Fall steht fest, dass die zugrundeliegenden Leistungen tatsächlich erbracht wurden.

Strittig ist, ob diese Leistungen von den jeweiligen Rechnungsaustellern erbracht wurden.

Wie in der Beweiswürdigung ausführlich dargestellt wurde, gelangte das Bundesfinanzgericht nach umfassender Würdigung der Umstände zur Überzeugung, dass die genannten Subunternehmer die in Rechnung gestellten Leistungen TATSÄCHLICH NICHT erbracht haben.

Bei den genannten Subunternehmen ergaben sich im Zuge der Ermittlung zahlreiche Indizien, die gegen eine tatsächliche Leistungserbringung durch die jeweiligen Rechnungsausteller sprechen. Insbesondere:

- Fehlende Infrastruktur
- Fehlendes oder unzureichendes Personal
- Nichterreichbarkeit des Gesellschafter Geschäftsführers, Wechsel der Geschäftsführer innerhalb kurzer Zeit, mangelnde Sprachkenntnisse der Kontaktpersonen bzw. Geschäftsführer, fehlende Geschäftsunterlagen und baubegleitende Dokumentation (insbesondere Bautagbücher, Baustellenaufzeichnungen oder Arbeitsaufzeichnungen der eingesetzten Arbeiter

- Fehlende Meldungen der Subunternehmer gegenüber den Auftraggebern der Beschwerdeführer
- sowie Feststellungen der Außenprüfung bei den Rechnung stellenden Subunternehmen
- Eröffnung eines Konkurs kurze Zeit nach Rechnungslegung

Es steht fest, dass die Bauleistungen tatsächlich erbracht wurden, jedoch nicht von den genannten Subunternehmen.

Unter Annahme, dass grundsätzlich Trockenbauarbeiten erbracht worden sind, sind auch dementsprechende Ausgaben entstanden.

Da es keine gesicherten Unterlagen gibt, kommt nur eine ***FARR*** der Betriebsausgaben in Betracht.

Da es für die Abgabenbehörde nicht möglich war die Grundlagen der Abgabenerhebung zu ermitteln oder zu berechnen, ist die Schätzungsberechtigung gemäß § 184 Abs. 1 BAO gegeben. Ziel einer Schätzung ist, den wahren Besteuerungsgrundlagen möglichst nahe zu kommen. Jeder Schätzung ist eine gewisse Ungenauigkeit immanent. Wer zur Schätzung Anlass gibt und bei der Ermittlung der materiellen Wahrheit nicht entsprechend mitwirkt, muss die mit jeder Schätzung verbundene Ungewissheit hinnehmen (vgl. VwGH 22.2.2017, Ra 2017/13/0006, mwN).

Nach Auffassung des Bundesfinanzgerichtes erfolgte die Schätzung des Aufwandes mit 50% des nicht anerkannten Fremdleistungsaufwandes in ständiger Rechtsprechung sowohl dem Grund als auch der Höhe zu Recht (vgl. VwGH 23.8.2022, Ra 2022/13/0072 mwN).

Dieser Prozentsatz entspricht der von Erfahrungswerten gestützten langjährigen Entscheidungspraxis.

Der Beschwerdeführer brachte vor, vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen entsprechend Überprüfungen der Subunternehmen vorgenommen zu haben. Insbesondere wurden Firmenbuchauszüge eingeholt, UID-Abfragen durchgeführt sowie Ausdrucke aus der HFU- und der Scheinunternehmerliste vorgelegt.

Grundsätzlich kann aus Unterlagen wie Firmenbuchauszügen, Bestätigung von UID-Nummer, Steuernummern und ähnlichem nicht geschlossen werden, dass das Unternehmen tatsächlich existiert und die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht hat.

Hingegen ist es einem Auftraggeber sehr wohl möglich und zumutbar, sich anlässlich der Auftragsvergabe und Auftragsdurchführung von der Seriosität des Auftragnehmers zu überzeugen (vgl. BFG 10.06.2014, RV/7103567/2011, BFG 29.04.2014, RV/7103197/2011, BFG 12.06.2026, RV/7105016/2019)

Eine Beauftragung von Unternehmen wird im allgemeinen nur dann erfolgen, wenn man sich davon überzeugt, dass der Auftragnehmer in der Lage ist, den übernommenen Auftrag fach- und zeitgerecht zu erfüllen. Insbesondere als der Beschwerdeführer mit den genannten Unternehmen zuvor keine Geschäftsbeziehung hatte und somit keine Erfahrungen mit diesen hatte.

Es ist nicht plausibel, dass der Beschwerdeführer keine weiteren verlässlichen Informationen einholte um über die tatsächliche betriebliche Tätigkeit dieser Unternehmen mehr als nur die formale Existenz zu wissen.

Aus den angeführten Umständen ist abzuleiten, dass der Beschwerdeführer der besonderen Ungewöhnlichkeit der Geschäftsabwicklung (steuerbetrugsanfällige Branche, fehlender Unternehmensstandort, Aufnahme der neuen Geschäftsführer durch persönliche Kontaktaufnahme, neuer Gesellschafter-Geschäftsführer) bewusst war und dennoch nicht die erforderliche Sorgfalt in der Branche walten ließ.

Die Meinung des Beschwerdeführers, dass unabhängig von der Leistungserbringung nur aufgrund der vorgelegten Unterlagen mit Sicherheit davon ausgegangen werden konnte, dass die Rechnungen stellenden Unternehmen auch operativ tätig gewesen sind (und nicht z.B in Betrugsabsicht gegründet oder fortgeführt wurden), ist nicht zutreffend.

Es ist vielmehr auf die tatsächlichen Gegebenheiten abzustellen.

Da sich aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ergab, dass die Rechnung stellenden Unternehmen die Leistungen nicht erbracht haben, wurde zu Recht von Deckungsrechnungen/Scheinrechnungen ausgegangen.

Aufgrund der unter der Beweiswürdigung dargestellten Umstände gelangte das Bundesfinanzgericht zur Überzeugung, dass die in Streit stehenden Rechnungen der genannten Subunternehmer keine tauglichen Beweismittel dafür sind, dass eine Leistungserbringung durch die genannten Unternehmen im behauptetem Ausmaß erfolgte und dass Deckungs/Scheinrechnungen vorliegen.

Entsprechend der oben erläuterten Schätzung sind die streitgegenständlichen Betriebsausgaben um 50% zu kürzen.

Wenn der Beschwerdeführer eine Bindungswirkung des Freispruchs im Finanzstrafverfahrens für das Abgabenverfahren ins Treffen führt und sich dabei auf das - u.a. die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK behandelnde - Urteil des EGMR vom 23. Oktober 2014, 27785/10, *Melo Tadeu*, beruft, ist zu erwidern, dass es bei der im vorliegenden Fall erfolgten Festsetzung von Abgaben auf ein Verschulden des Abgabepflichtigen nicht ankommt. Die Abgaben waren hier entsprechend den Sachverhaltsannahmen, wonach behauptete

Leistungen nicht erbracht wurden, völlig unabhängig davon, ob den Beschwerdeführer insoweit allenfalls ein Verschulden vorzuwerfen wäre, festzusetzen.

Wenn eine Verurteilung wegen Hinterziehung einer bestimmten Abgabe vorliegt, dann ist die Abgabe im Abgabenvorfahren als hinterzogen zu behandeln (vgl. VwGH 21.12.2011, 2009/13/0159). Im Falle eines Freispruches besteht aber keine solche Bindung (vgl. VwGH 22.3.2018, Ra 2017/15/0044), und zwar schon wegen der anders gearteten Beweisregeln (vgl. VwGH 19.10.2016, Ro 2014/15/0007, mwN).

Sofern der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 24.4.2026 anführt, dass die Umstände des Kennenlernens bzw. der Kontaktaufnahme zum Empfänger der Zahlung zu benennen nicht erforderlich sei, so ist dem zu entgegen, dass es in der vom Beschwerdeführer angeführten BFG-Entscheidung um die Frage, ob einer (von mehreren) Empfängernennungen entsprochen wurde, ging und das BFG an der Identität einer der genannten Personen keinen Zweifel hatte; insofern konnte ein fehlender Umstand des Kennenlernens des Zahlungsempfängers für sich alleine noch nicht als Nichterfüllung des Auftrages zur Empfängerbenennung angesehen werden.

Der beschwerdegegenständliche Sachverhalt unterscheidet sich jedoch erheblich von dieser zitierten Entscheidung, zumal gerade jene Personen, welche als Geschäftsführer von Subunternehmen angegeben wurden, nicht auffindbar waren.

Die Beschwerden gegen die Einkommensteuerbescheide 2010, 2011, 2012 sind daher abzuweisen.

Anspruchszinsen:

Gemäß § 205 Abs. 1 BAO sind Differenzbeträge an Einkommen, die sich aus Abgabenbescheiden unter Außerachtlassung von Anzahlungen und Gegenüberstellung mit Vorauszahlungen oder mit der bisher festgesetzten Abgabe ergeben, zu verzinsen. Dies gilt sinngemäß für Differenzbeträge von Aufhebungsbescheiden.

Da der Zinsenbescheid gemäß § 205 Abs. 1 BAO an festgesetzte Abgaben wie der Einkommensteuer gebunden ist, kann der Bescheid über die Festsetzung von Anspruchszinsen nicht mit der Begründung angefochten werden, der maßgebende Einkommensteuerbescheid sei inhaltlich rechtswidrig.

Da der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde begründend nur die inhaltliche Rechtswidrigkeit der zugrundeliegenden Einkommensteuerbescheide geltend macht, ist die Beschwerde betreffend der Anspruchszinsen abzuweisen.

Die Beschwerden gegen die Anspruchszinsenbescheide 2010, 2011, 2012 sind daher als unbegründet abzuweisen.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist nicht zulässig, da der Sachverhalt festzustellen und zu beurteilen war. Die Beweiswürdigung und die Rechtsfolgen folgt den gesetzlichen Bestimmungen und der Judikatur dazu. Die Revision ist daher nicht zulässig.

Wien, am 28. Juli 2026